

Fundamente schaffen

KURSBUCH STADTWERKE

Ausgabe: September 2015 – www.roedl.de

> Inhalt

Finanzierung

- > Eigenkapital stärken – Zukunft sichern 2

Energierrecht

- > Energieaudit, Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem – Welches System ist erforderlich? 4
- > KWKG Novelle nimmt mit Referentenentwurf Gestalt an 8

Wärme

- > Branchenanalyse Fernwärme 2015 10

Konzessionen/Netzübernahmen

- > Konzessionsvergabe – Mehr Rechtssicherheit durch die Neufassung des Leitfadens von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt? 12

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweise 14

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Herbst der Veränderung –

die meisten von Ihnen haben die Sommerferien gerade noch genießen dürfen, allerdings wird die Erholung wohl nicht lange andauern. Mit großen Schritten geht der Gesetzgeber wieder einmal wichtige und komplexe Themen an, die die Stadtwerke erneut vor große Herausforderungen stellen werden. So kurziert seit einigen Tagen der Arbeitsentwurf eines „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“, das den rechtlichen Rahmen insbesondere für die zukünftige Ausgestaltung des Messstellenbetriebs vorgeben soll. Auf 200 Seiten werden Änderungen an EEG, KWKG, ARegV, StromNEV, GasNEV, NAV, NDAV, StromGVV und GasGVV dargestellt, die die digitale Zukunft der Energiewende einläuten sollen. Eine Vielzahl von Aufgaben wartet damit – mal wieder – auf die Energieversorger. Unsere Empfehlung: Setzen Sie sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen auseinander, gerne unterstützen wir Sie dabei im Rahmen von Seminaren im Herbst 2015 oder konkret bei Ihnen vor Ort.

Neben dem Tagesgeschäft dürfen die Energieversorger allerdings auch die zukünftige strategische Ausrichtung des Unternehmens nicht aus den Augen verlieren. Schlagworte wie „Margendruck im Vertrieb“, „Unwirtschaftlichkeit der konventionellen Erzeugung“, „Steigender Effizienzdruck beim Netzbetrieb“ hört und liest man oft und überall, an Aktualität verlieren sie deshalb aber nicht. Kommunale oder auch private Erwartungshaltungen zwingen die Energieversorger dazu, neue Geschäftsfelder zu entwickeln, einen Masterplan für die Zukunft. Um Ihnen den Einstieg oder auch die erfolgreiche Weiterentwicklung dieses Themas zu erleichtern, veranstalten wir gemeinsam mit erfahrenen und erfolgreichen Praktikern aus der Energiewirtschaft ein Seminar zu den aktuellen strategischen Fragen der Energiewirtschaft. Näheres erfahren Sie am Ende dieses Kursbuchs in unserer Seminarübersicht. Seien Sie dabei und stellen Sie die richtigen Weichen für Ihr Unternehmen. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir die Zukunft der Energiewirtschaft gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre Antworten!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Anton Berger
Partner

Finanzierung

> Eigenkapital stärken – Zukunft sichern

Von Christoph Beer

Energieversorgungsunternehmen stehen in den nächsten Jahren vor signifikanten Investitionen. Bei der Finanzierung müssen die Unternehmen auf einen ausgewogenen Mix von Eigen- und Fremdkapital achten. Allerdings ist die Eigenkapitalbasis in den letzten Jahren bei vielen Unternehmen gesunken und sollte zukünftig durch die Thesaurierung von Gewinnen gestärkt werden.



Ausgelöst durch den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 und die damit einhergehende Beschleunigung der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende müssen Energieversorgungsunternehmen in den nächsten Jahren signifikante Investitionen bewältigen. Allein auf Ebene der Stromversorgungsnetze belaufen sich die auf die Energiewende zurückzuführenden Investitionskosten bis zum Jahr 2030 auf etwa 30 bis 40 Milliarden Euro. Gleichzeitig hat sich die wirtschaftliche Situation vieler Energieversorgungsunternehmen in den letzten Jahren eingetrübt. Gründe hierfür sind u. a. ein zunehmender Wettbewerb im Strom- und Gasvertrieb, ein verschärfter Regulierungsrahmen mit steigendem Kostendruck bei Strom- und Gasversorgungsnetzen und ein schwieriges Marktumfeld im Erzeugungsbereich mit hohen Stillstandzeiten bei konventionellen Kraftwerken verbunden mit einem Verfall der Margen für den erzeugten Strom. Auf den Punkt gebracht bedeutet diese Gemengelage: Hoher Kapitalbedarf für notwendige Investitionsmaßnahmen einerseits bei gleichzeitig geringeren Gewinnen bzw. Cashflows andererseits.

Finanzierung auf dem Prüfstand

Dieses Spannungsfeld erfordert von den Entscheidungsträgern der Energieversorgungsunternehmen eine intensive Auseinandersetzung mit den zukünftigen Finanzierungsoptionen. In der Vergangenheit wurden viele Investitionsmaßnahmen mit einem hohen Anteil an Fremdkapital (Bankdarlehen) finanziert. In der Zukunft empfiehlt es sich, das Augenmerk auf eine Stärkung der Eigenfinanzierung zu richten. In diesem Kontext muss die bisher geübte Ausschüttungspraxis auf den Prüfstand gestellt werden. Eine von uns aktuell durchgeführte Analyse der Jahresabschlüsse von ca. 150 kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen im Zeitraum 2010 bis 2013 zeigt eine mittlere Ausschüttungsquote von ca. 85 Prozent. Eine andere vorliegende Studie kommt auf Ausschüttungsquoten von über 90 Prozent. Nicht selten werden sogar 100 Prozent des Jahresgewinns an die Gesellschafter ausgeschüttet. Im Vergleich dazu zahlen börsennotierte Aktiengesellschaften in Deutschland nur ca. 45 Prozent ihres Gewinns als Dividende an die Aktionäre aus. Die hohe Ausschüttungsquote bei Energieversorgungsun-



ternehmen ist sicher auf die angespannte finanzielle Lage vieler Kommunen zurückzuführen, die oftmals darauf angewiesen sind, mithilfe dieser Gewinne andere kommunale Aufgaben zu subventionieren.

Ausgewogener Finanzierungsmix

Auf der anderen Seite werden viele Kommunen nur dann nachhaltig an den Gewinnen ihrer kommunalen Energieversorgungsunternehmen partizipieren, wenn diese Unternehmen wirtschaftliche Chancen realisieren können und Investitionen auf ein tragfähiges finanzielles Fundament gestellt werden. Hierzu bedarf es eines ausgewogenen Finanzierungsverhältnisses. Unsere Analyse der Jahresabschlüsse im Zeitraum 2010 bis 2013 zeigt, dass die Finanzierungsbalance in diesem Zeitraum allerdings nicht immer gewahrt ist. Ein Anstieg des mittleren Verschuldungsgrades um ca. sechs Prozentpunkte in diesem Zeitraum ist Spiegelbild einer fremdkapitallastigen Finanzierung. Aber gerade auch im Hinblick auf zukünftige Fremdfinanzierungen bedarf es einer angemessenen Eigenkapitalquote. Kreditinstitute prüfen mittlerweile deutlich intensiver und kritischer die Darlehensanträge der Unternehmen – auch bei einer vollständig kommunalen Gesellschafterstruktur. Überwiegend fremdfinanzierte Investitionsmaßnahmen setzen zwangsläufig eine Abwärtsspirale aus steigender Verschuldung, niedrigerer Eigenkapitalquote, restriktiverer Kreditvergabe, höheren Fremdkapitalkosten und niedrigeren Gewinnen in Gang.

Strukturwandel finanzieren

Hohe Ausschüttungen sind generell ein Merkmal reifer Unternehmen in einem eingeschwungenen Zustand. Dieser Zustand war auch für die Energiebranche in der Vergangenheit kennzeichnend. Spätestens aber seit dem Jahr 2011 ist die Branche von dynamischen und strukturellen Veränderungen geprägt. Aus diesem Grund müssen die Geschäftsmodelle angepasst oder neu erfunden werden. Nur wenn dieser Strukturwandel in den kommenden Jahren von den Gesellschaftern mitfinanziert wird, können auch in der Zukunft attraktive Gewinnausschüttungen erwartet werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Christoph Beer

Diplom-Betriebswirt (FH), Certified Valuation Analyst

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 00

E-Mail: christoph.beer@roedl.com

Energierecht

> Energieaudit, Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem – Welches System ist erforderlich?

Von Nadine Juch

Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 sind, müssen am 5. Dezember 2015 ein Energieaudit eingeführt haben. Das geänderte Energiedienstleistungsgesetz verpflichtet Unternehmen branchenunabhängig zur periodischen Durchführung eines Energieaudits. Für strom- und energiesteuerrechtliche Erstattungen ist ein Energiemanagementsystem, ein Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich.



Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) sind am 22. April 2015 in Kraft getreten und verpflichten Unternehmen branchenübergreifend zur Durchführung eines Energieaudits. Diese Verpflichtung muss erstmalig am 5. Dezember 2015 erfüllt sein und in der Folgezeit alle vier Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Durchführung des ersten Audits.

> Betroffene Unternehmen

Von dieser Verpflichtung erfasst werden alle Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Nicht-KMU) sind. Das EDL-G unterwirft damit alle Nicht-KMU seiner Anwendung.

Maßgeblich für die Bestimmung, ob ein KMU vorliegt, ist grundsätzlich die kleinste rechtlich selbstständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert sowie wirtschaftlich tätig ist. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist für eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein.

Maßgeblich für die KMU-Eigenschaft ist die Überschreitung von Schwellenwerten in Bezug auf Mitarbeiterzahlen, Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme. Hierfür sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sowie Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand zu unterscheiden. Handelt es sich bei dem zu beurteilenden Unternehmen um ein eigenständiges Unternehmen, dann sind allein die Daten dieses Unternehmens für die Überschreitung der Schwellenwerte maßgeblich. Handelt es sich jedoch um ein verbundenes oder Partnerunternehmen sind auch die Daten dieses verbundenen oder Partnerunternehmens mit zu berücksichtigen.

Verbundene Unternehmen geben die wirtschaftliche Lage von Unternehmen wieder, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Verbundene Unternehmen sind u.a. Unternehmen, bei dem ein Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen. Bei verbundenen Unternehmen werden zu den Daten des zu beurteilenden Unternehmens 100 Prozent der Daten

des verbundenen Unternehmens hinzugerechnet, wenn diese im konsolidierten Jahresabschluss noch nicht berücksichtigt sind.

Partnerunternehmen sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im vorgenannten Sinne gelten und 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens halten. Die Daten des Partnerunternehmens werden dem zu beurteilenden Unternehmen proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten angerechnet.

Unabhängig von den Schwellenwerten kann ein Unternehmen auch dann nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stelle(n) oder Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

> Energieaudit

Für die betroffenen Unternehmen besteht die Verpflichtung, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit, jeweils nach Maßgabe des EDL-G, diesbezüglich tätig zu werden.



Insbesondere muss das Energieaudit den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen. Darüber hinaus muss das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsehen. Weitergehende Anforderungen sind im EDL-G geregelt.

Die betroffenen Unternehmen können auch ein Energiemanagementsystem (System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht) oder ein Umweltmanagementsystem einrichten und werden damit von ihrer Pflicht zu einem Energieaudit befreit.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt in seinem Merkblatt (Stand: 8. Juli 2015) aus, dass Unternehmen, die aufgrund des EDL-G ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen, im ersten Prüfungszyklus bei der Nachweisführung entlastet werden, weil die Zertifizierung solcher Systeme längere Zeit in An-

spruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits. Für eine Überprüfung im ersten Jahr nach dem Stichtag (5. Dezember 2015) soll genügen, dass bis zu diesem Termin zumindest die wesentlichen Schritte zur Einführung durchgeführt wurden. Bis zum 31. Dezember 2016 genüge daher der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems durch Abgabe von Erklärungen mit bestimmtem Inhalt. Die Details regelt das BAFA-Merkblatt.

> Nachweis

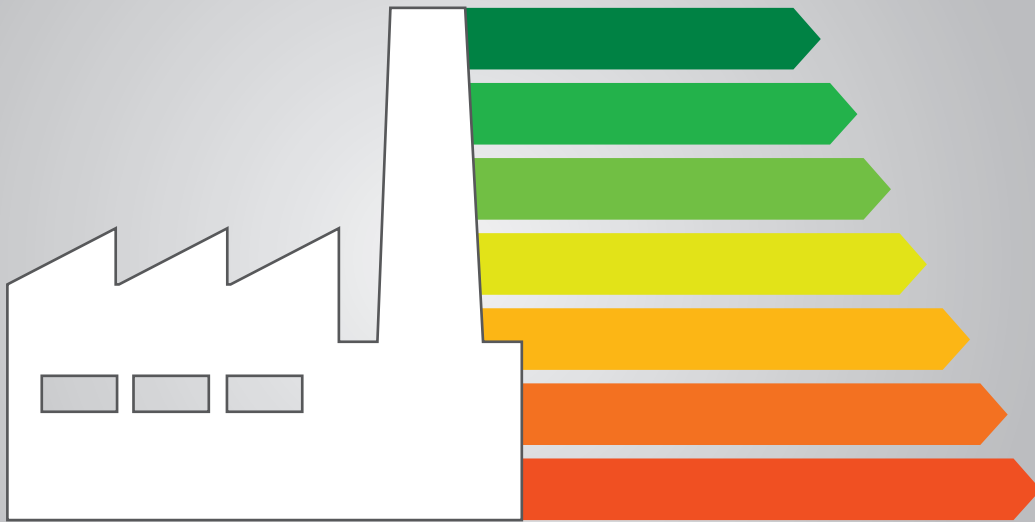
Die betroffenen Unternehmen werden ab dem 5. Dezember 2015 vom BAFA im Rahmen von Stichprobenkontrollen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises über die Durchführung von Energieaudits aufgefordert. Es ist geplant, dass innerhalb der vierjährigen Periode ca. 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen geprüft werden.

Es besteht keine Pflicht der Unternehmen, dass diese dem BAFA die Durchführung eines Energieaudits proaktiv melden. Das Gleiche gilt für die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems.

Wer entgegen seiner Verpflichtung, ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro zu zahlen. Das BAFA teilte mit, dass beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der zu spät erfolgten Umsetzung des Europarechts (Energieeffizienzrichtlinie) ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung der ersten Energieaudits verbleibt, da z. B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Das BAFA wird nach seinen Angaben bei der Entscheidung über ein Bußgeld prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

Strom- und Energiesteuerrecht

Unabhängig vom Energiedienstleistungsgesetz sind Erstattungen gemäß § 10 StromStG und § 55 Energiesteuergesetz (sog. genannter Spitzenausgleich) u.a. an den Betrieb eines Energiemanagementsystems, eines Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems nach § 3 der Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von Energie- und Stromsteuer in Sonderfällen (Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung – SpaEFV) gebunden.



> **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes**

Diese Erstattungen sind nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes möglich. Dies sind Unternehmen, die dem Abschnitt C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) oder F (Baugewerbe) der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen sind, sowie die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Abschnitten der Klassifikation der Wirtschaftszweige zuzuordnen ist.

> **Energiemanagementsystem oder Umweltmanagementsystem**

Eine Steuerentlastung wird gewährt, wenn das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht oder eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1) ist.

Für die Antragsjahre 2013 und 2014 gab es Erleichterungen im Zusammenhang mit der Einführung. Für das Antragsjahr 2015 muss das Unternehmen nachweisen, dass es im Antragsjahr oder früher die Einführung eines Energiemanagementsystems abgeschlossen hat oder dass das Unternehmen im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist (EMAS-Register).

mentsystems abgeschlossen hat oder dass das Unternehmen im Jahr 2015 oder früher als Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registriert worden ist (EMAS-Register).

> **Alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz**

Kleine und mittlere Unternehmen können anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, entsprechen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung.

Als alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz gelten ein Energieaudit entsprechend der Anforderungen der DIN EN ISO 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, das mit einem Energieauditbericht gemäß SpaEfV abschließt, oder ein alternatives System gemäß Anlage 2 der SpaEfV.

Dementsprechend bestehen für KMU Erleichterungen, um Erstattungen im Rahmen des Spitzenausgleichs geltend machen zu können. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Nicht-KMU sind, müssen jedoch als eine Voraussetzung für den Spitzenausgleich ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben.

Besondere Ausgleichsregelung gemäß § 64 EEG 2014

Die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems ist auch Antragsvoraussetzung der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen gemäß § 64 EEG 2014. Ein Energie- oder Umweltmanagementsystem im Sinne des EEG 2014 ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder ein System im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG in der jeweils geltenden Fassung.

Hat ein Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als fünf Gigawattstunden Strom verbraucht, kann es als Antragsvoraussetzung ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 SpaEfV betreiben.

Fazit

Alle Unternehmen, die ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingeführt haben, sind von der Verpflichtung nach dem EDL-G befreit. Alle Nicht-KMU müssen bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt haben.

Um den sog. Spitzenausgleich nach Strom- und Energiesteuer-gesetz als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes geltend machen zu können, ist eine Voraussetzung der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. KMU, die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind, können ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz gemäß § 3 SpaEfV betreiben.

Für die besondere Ausgleichsregelung nach § 64 EEG 2014 muss das Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben, bei einem Verbrauch von weniger als fünf Gigawattstunden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr kann das Unternehmen ein alternatives System gemäß § 3 SpaEfV betreiben.

Kontakt für weitere Informationen:



Nadine Juch

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 59

E-Mail: nadine.juch@roedl.com

Energiemanagement



Energierrecht

> KWKG Novelle nimmt mit Referentenentwurf Gestalt an

Von Joachim Held und Benjamin Hufnagel

Der Referentenentwurf zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes 2016 ist durch das Bundeswirtschaftsministerium mit Datum vom 28. August 2015 veröffentlicht worden. Der KWK-Ausbau soll mit der Erhebung der Förderungen (von heute 0,5 Milliarden auf 1,5 Milliarden Euro) intensiviert werden. Mit der Novellierung des KWKG-Gesetzes sollen vier Millionen Tonnen an zusätzlicher CO₂-Einsparung bewirkt werden.

Im Gesetz werden der Ausstieg aus der Kohle-KWK, der Bestandschutz von Erdgas-KWK, das Direktvermarktungs-Gebot für Strom aus KWK-Anlagen über 100 Kilowatt und die Anhebung der KWK-Förderung für eingespeisten KWK-Strom festgelegt.

KWK-Projekte, die Kohle als Brennstoff verwenden, sind künftig nicht mehr förderfähig, während die Förderung von neuen oder modernisierten Gas-KWK-Anlagen intensiviert wird. Die neuen Fördersätze stellen sich demnach wie folgt dar:

Anlagengröße (kW _{el})	bisher	Entwurf KWKG 2016	Erhöhung um:
bis 50 kW _{el}	5,41 ct/kWh _{el}	8,00 ct/kWh _{el}	47,9 %
50 bis 250 kW _{el}	4,00 ct/kWh _{el}	5,00 ct/kWh _{el}	25,0 %
250 bis 2.000 kW _{el}	2,40 ct/kWh _{el}	4,40 ct/kWh _{el}	83,3 %
Über 2000 kW _{el}	1,8 ct/kWh _{el}	3,10 ct/kWh _{el}	72,2 %

Je nach Anlagenkategorie sind im Entwurf der Novelle deutliche Steigerungen der Förderung nach dem KWKG vorgesehen. Zudem soll der Förderzeitraum für Anlagen bis 50 kW_{el} von 30.000 auf 45.000 Vollbenutzungsstunden angehoben werden. Ebenso wurden die Fördersätze und -Projektgrenzen für den (Aus-) Bau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern angehoben.

Jedoch soll für alle Anlagen ab 100 kW_{el} (wie bereits im EEG) die Direktvermarktung verpflichtend eingeführt werden.

Die KWK-Zuschläge für selbst genutzten KWK-Strom entfallen bis auf wenige Ausnahmen für die kleineren Anlagen sowie für die Anlagen in der energieintensiven Industrie.

Zu beachten sind insbesondere die Übergangsvorschriften: Nach § 36 des Entwurfes der KWKG Novelle können die bisherigen Vergütungsbestimmungen (§§ 5 und 7 KWKG 2012) angewendet werden, wenn die entsprechende KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2015 den Dauerbetrieb aufgenommen hat bzw. bis zu diesem Zeitpunkt eine Genehmigung nach dem BlmschG oder (falls eine solche nicht erforderlich ist) eine verbindliche Bestellung der Anlage vorliegt und die Aufnahme des

Dauerbetriebes bis zum 30. Juni 2016 erfolgt. Dies kann trotz der höheren künftigen Vergütungssätze beispielsweise für Eigenstromprojekte oder Anlagen ohne überwiegende Netzeinspeisung interessant sein.

Die Rentabilität bestehender Anlagen wird durch einen Zuschlag von 1,5 Cent pro kWh ab einer Leistung von mehr als 2 Megawatt (MW) gewährleistet.

Damit die Kosten nicht alleine von den Haushaltskunden und dem Mittelstand zu tragen sind, wird der Schwellenwert, bis zu dem die volle KWK-Umlage zu zahlen ist, auf eine Gigawattstunde angehoben (bisher 0,1 GWh).

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU), sowie der Fachverband Biogas e.V. sehen in dem Entwurf grundsätzlich eine Weiterentwicklung in eine gute Richtung.

Jedoch kritisiert VKU Chef Hans-Joachim Reck das neu definierte KWK-Ausbauziel. Der Zielwert 25 Prozent soll nämlich nun nur noch auf die Stromerzeugung in thermischen Kraftwerken bezogen werden und nicht mehr auf die gesamte Nettostromerzeugung:

„In Kombination mit dem deutlich niedrigeren KWK-Ausbauziel (das im ersten Halbjahr 2015 schon etwa erreicht wurde) sehen wir in dem Entwurf nicht das erhoffte klare Bekenntnis zur KWK. Wir fordern stattdessen, das bisherige KWK-Ausbauziel ins Jahr 2025 zu strecken und von der realen Absenkung des Ziels abzusehen.“

Laut Reck ist auch nicht klar, warum die Kraftwerke unter zehn MW von der Bestandsförderung ausgenommen sind.

Horst Seide, Präsident des Fachverband Biogas e.V., ist ebenso mit dem Entwurf des KWKG nicht völlig zufrieden:

„Allerdings scheint es dem BMWi mit dem Klimaschutz nicht wirklich ernst zu sein. Sonst hätte es den Vorschlag der Biogas- und Biomethanbranche aufgegriffen, KWK-Anlagen bei einer

Steigerung der Klimateffizienz eine Verlängerung der Förderdauer zu gewähren. Mit dem Vorschlag könnten zusätzliche, technologieneutrale Anreize zur Verbesserung der Klimabilanz von KWK-Anlagen gesetzt werden, ohne das Fördervolumen des KWKG zu erhöhen.“

Für die Haushaltskunden und Gewerbekunden werden die Kosten dieser geplanten Fördererhöhung besonders schwer zu tragen sein.

Tatsächlich könnten die Kosten für den KWK-Ausbau für nicht privilegierte Endkunden nach Berechnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von derzeit 0,25 Cent/kWh auf bis zu 0,53 Cent/kWh ansteigen.

Die Novellierungsansätze können die Wirtschaftlichkeit Ihres KWK-Projektes deutlich verbessern aber insbesondere falls der erzeugte Strom selbst genutzt werden soll, auch signifikant verschlechtern. Sprechen Sie mit uns, gerne geben wir Ihnen eine Empfehlung, ob das KWK-Projekt so schnell wie möglich oder erst nach Inkrafttreten der Novelle realisiert werden sollte.

Kontakt für weitere Informationen:



Joachim Held

Rechtsanwalt, Mag. rer. publ.

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 15

E-Mail: joachim.held@roedl.com



Benjamin Hufnagel

Wirtschaftsingenieur (B.Eng)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 70

E-Mail: benjamin.hufnagel@roedl.com





Wärme

> Branchenanalyse Fernwärme 2015

Von Dr. Willie Stiehler

Für die Wärmebranche bestehen, wie im Wirtschaftsleben üblich, permanent neue, sich verändernde Chancen und Risiken. Um den aktuellen Stand der Wärmebranche im Frühjahr 2015 zu erfassen und abzubilden, hat Rödl & Partner eine bundesweite Onlinebefragung von leitenden Mitarbeitern von Energieversorgern und weiteren Experten der Energiewirtschaft durchgeführt. Die Studie „Branchenanalyse Fernwärme 2015“ steht Ihnen ab jetzt unter www.roedl.de/fernwaerme-studie-2015 zum Download zur Verfügung. Nachfolgend präsentieren wir Ihnen in Kurzform die wichtigsten Inhalte der Studie.

Motivation der Umfrage

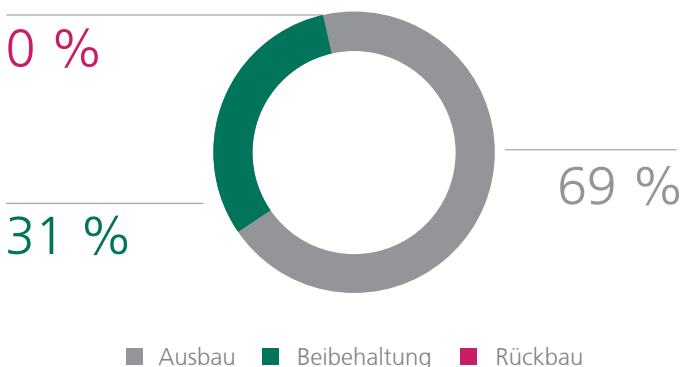
Anfang des Jahres 2015 musste die Fernwärmebranche auf ein warmes Jahr 2014 zurückblicken und sah sich mit einem temporären Tiefstand des Ölpreises sowie mit den Folgen der Mietrechtsnovelle aus dem Jahr 2013 konfrontiert. Weiterhin fanden intensive Untersuchungen der Landeskartellämter statt. Neben den genannten Herausforderungen boten sich zum damaligen Zeitpunkt allerdings auch Chancen, beispielsweise die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, das zusätzliche finanzielle Anreize zum Ausbau der Fernwärme schaffen soll.

Um den Status quo und damit die weitere Entwicklung der Fernwärmebranche exakt einschätzen und unterstützen zu können, hat Rödl & Partner die wichtigsten Themen aufgegriffen und im März und April 2015 die Online-Umfrage „Branchenanalyse Fernwärme 2015“ durchgeführt. Von insgesamt 74 Befragungsteilnehmern konnten 50 als Branchenexperten identifiziert werden.

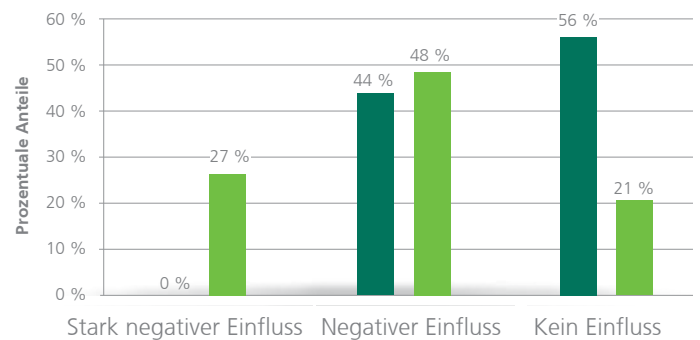
Kernergebnisse der Umfrage

Die wichtigsten Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

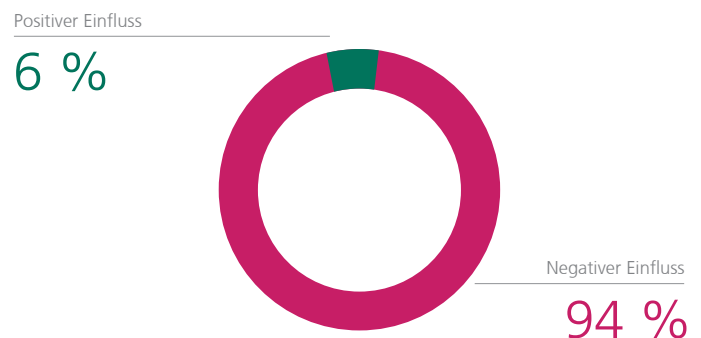
1. Die Fernwärme wird ausgebaut: Mehr als zwei Drittel der Befragten geben an, dass die Fernwärme in ihrem Unternehmen ausgebaut wird. Lediglich 31 Prozent wollen die Sparte Fernwärme auf dem derzeitigen Niveau beibehalten. Keiner der Befragten plant, den Bereich der Fernwärme zurückzubauen.



2. Niedriger Ölpreis kein Hemmnis: Den Einfluss des niedrigen Ölpreises schätzen die befragten Experten lediglich für die Neukundenakquise als problematisch ein, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Bestandskunden.



3. Die Mietrechtsnovelle bremst die Fernwärme: In den nächsten zehn Jahren könnten nach Angaben der Befragten über fünf Millionen Mietwohnungen angeschlossen werden, sofern die Rahmenbedingungen dies zulassen. 94 Prozent der Befragten weisen der Mietrechtsnovelle einen negativen Einfluss auf die Akquisechancen in diesem Bereich zu. Laut der durchgeführten Umfrage wird die Gewinnung von Neukunden in Mietwohnungen durch die Wärmeversorger vor diesem Hintergrund „sehr stark“ (75 Prozent) bzw. „stark“ (25 Prozent) beeinträchtigt. Damit ist ein CO₂-Einsparpotenzial von bis zu 14,1 Millionen t CO₂ pro Jahr gefährdet.



4. Der Förderrahmen muss verbessert werden: Um das Potenzial des Ausbaus der Fernwärmeversorgung in Deutschland ausschöpfen zu können, fordern die Energieversorger unter anderem folgende „TOP 3“ im Zuge von Verbesserungen im Bereich Förderung. Diese sollten auch bei den aktuellen Diskussionen um die Novellierung des KWKG Beachtung finden:

Rang der Wichtigkeit	Thema	Forderung
1	Investitionszuschuss für Netze	Die befragten Experten wünschen sich einen deutlich höheren Zuschuss in Höhe von knapp 36 Prozent, im Vergleich zum aktuellen durchschnittlichen Fördersatz in Höhe von ca. 20 Prozent.
2	Förderung für Hausübergabestationen	Die befragten Experten wünschen sich eine deutlich höhere Förderung für Hausübergabestationen in Höhe von über 4.600 Euro pro Anschluss anstatt den bisher festgelegten 1.800 Euro.
3	Zuschlag für bestehende KWK-Anlagen	Die befragten Experten wünschen sich einen separaten, gedeckelten Zuschlag für bestehende KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung in Höhe von 2,87 €/ct./kWh.

Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse der Studie „Branchenanalyse Fernwärme 2015“ zeigen, dass die Energieversorger in Deutschland den Ausbau der Fernwärmeversorgung weiter vorantreiben. Mehr als zwei Drittel der Energieversorger planen, den Bereich Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) auszubauen.

Die Ergebnisse der Studie zeigen darüber hinaus, dass die Fernwärmebranche trotz der aktuell bestehenden Herausforderungen aufgrund des niedrigen Ölpreises sowie der Mietrechtsnovelle durchaus Grund hat, optimistisch zu sein. Die befragten Experten aus der Energiewirtschaft unterstützen die politisch gewollten Ausbaubestrebungen, was sich in einer Verdichtung der vorhandenen Fernwärmenetze außerhalb des Mietwohnungsbereichs zeigt.

Für eine weitere positive Entwicklung der Fernwärmewirtschaft gilt es – das zeigen die Experteneinschätzungen –, die aktuell bestehenden Chancen für die Branche im Zuge der KWKG-Novellierung und der Überarbeitung des sonstigen Förderrahmens zu berücksichtigen. Insbesondere eine Ausweitung des Förderkonzepts durch eine Erhöhung der Investitionszuschüsse für Netze und eine Erhöhung der KfW-Förderung sowie durch Etablierung eines separaten Zuschlags für bestehende KWK-Anlagen der allgemeinen Versorgung könnte die Branche aus Sicht der befragten Experten in Zukunft noch weiter voranbringen.

Beim Mietrecht sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit nutzen, die Rahmenbedingungen deutlich zu verbessern. Um das im Mietwohnungsbau liegende enorme Potenzial für den Ausbau einer effizienteren Wärmeversorgung ausschöpfen zu können, sind eine Novellierung oder flankierende speziell zugeschnittene Maßnahmen notwendig.

Kontakt für weitere Informationen:



Benjamin Richter

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 10

E-Mail: benjamin.richter@roedl.com



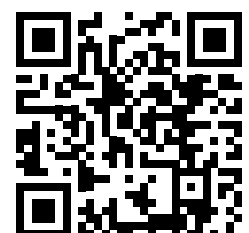
Dr. Willie Stiehler

M.Sc., Dipl.-Ingenieur (FH)

Tel.: +49 (89) 92 87 80-355

E-Mail: willie.stiehler@roedl.com

Hier gehts zur
Fernwärmestudie



Konzessionen/Netzübernahmen

> Konzessionsvergabe – Mehr Rechtssicherheit durch die Neufassung des Leitfadens von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt?

Von Christian Marthol und Dr. Thomas Wolf

In den kommenden Jahren laufen hunderte Strom- und Gaskonzessionen aus und stellen die Kommunen vor die Frage, wie das vorgeschriebene Vergabeverfahren – trotz rudimentärer gesetzlicher Vorschriften – rechtssicher durchgeführt werden kann. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt haben aufgrund neuer Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung im Mai 2015 eine überarbeitete Auflage des bereits 2010 erschienenen Leitfadens zur Vergabe von Strom und Gaskonzessionen veröffentlicht.

Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und Auswahlentscheidung

Die derzeitige Diskussion um Konzessionsvergaben dreht sich insbesondere um die Frage, wie ein Auswahlverfahren transparent und diskriminierungsfrei gestaltet, die passenden Auswahlkriterien herangezogen und schlussendlich die richtige Auswahlentscheidung getroffen werden kann. Der Leitfaden greift diese Fragen auf, setzt sich jedoch nicht detailliert genug mit ihnen auseinander.

So stellt der Leitfaden zwar nochmals klar, dass es der Bestimmungsfreiheit der Gemeinde unterliegt, ob sie das Verfahren zur Suche eines strategischen Partners und zur Vergabe einer Konzession als zweistufiges Verfahren, also zeitlich nacheinander, oder aber zeitgleich als einstufiges Verfahren durchführt. Jedoch beantwortet er nicht die umstrittene Frage, ob die Suche nach einem strategischen Partner dem Vergaberecht unterfällt. Nach Ansicht der Verfasser ist dies nur dann der Fall, wenn ein Betriebsführungsmodell bzw. eine Kombination aus Pachtmodell und Betriebsführungsmodell ausgeschrieben wird, wobei in letzterem Fall der Auftragswert der erbrachten Dienstleistungen jeweils die relevanten Schwellenwerte überschreiten müsste, um unter das Vergaberecht zu fallen. Ein Pachtmodell hingegen, das keine Dienstleistungen enthält, eröffnet gar nicht erst den Anwendungsbereich des Vergaberechts; sollten Dienstleistungen enthalten sein, so müssten auch diese die relevanten Schwellenwerte überschreiten, um dem Vergaberecht zu unterliegen. Die Auffassung, dass auch sämtliche Pachtmodelle dem Vergaberecht unterfallen, überdehnt die Vorgaben des Vergaberechts und ist somit abzulehnen.

Bezüglich der vom Bundesgerichtshof geforderten „vorrangigen Berücksichtigung“ der Ziele des § 1 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vertreten Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt

unterschiedliche Ansichten. Während nämlich das Bundeskartellamt die Kriterien des § 1 EnWG mit 70 Prozent gewichtet, leitet die Bundesnetzagentur aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine über 50 Prozent hinausgehende Prozentzahl ab. Der Bundesnetzagentur ist zuzustimmen, da der Begriff „vorrangig“ lediglich bedeuten kann, dass die Auswahlkriterien des § 1 EnWG die Mehrheit der erreichbaren Bewertungspunkte, d.h. über 50 Prozent ausmachen. Damit ist die Intention des Bundesgerichtshofs sichergestellt, dass keine andere Gruppe von Auswahlkriterien vorrangig berücksichtigt werden kann.

Im Hinblick auf die Gestaltung und Bewertung der Auswahlkriterien stellt der Leitfaden zu Recht fest, dass eine zu starke Konkretisierung der Kriterien den Ideenwettbewerb einschränken kann. Dieser Meinung stehen einige insbesondere landgerichtliche Entscheidungen entgegen, die die Anforderungen an die inhaltlichen Erläuterungen der Kriterien überobligatorisch ausgedehnt haben. Würden jedem Bewerber bereits im Voraus alle Anforderungen an das Angebot detailliert erläutert werden, so würden die Bewerber lediglich die festgelegten Anforderungen erfüllen, jedoch keine Ideen darüber hinaus einbringen, da auch so die Höchstpunktzahl erreicht wäre. Im Sinne der vom Leitfaden geforderten innovativen Angebote sollten zu strenge Anforderungen daher nicht angelegt werden.

In Bezug auf die Bekanntmachung der Auswahlentscheidung greift der Leitfaden die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf, lässt jedoch offen, wie der unterlegene Bieter seine Rechte nach der Information der Kommune wahren kann. Dies erfordert nach Ansicht der Verfasser die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, insbesondere im Wege einer einstweiligen Verfügung (§§ 935ff. ZPO). Eine schriftliche Rüge allein hindert die Kommune nicht am Vertragsschluss und ist somit nicht geeignet, Rechte zu „wahren“.

Informationsansprüche

Eine ausreichende Datengrundlage zum Strom- bzw. Gasverteilernetz ist unverzichtbare Voraussetzung für einen fairen und diskriminierungsfreien Wettbewerb. Dementsprechend stellt der Leitfaden klar, dass bereits im Vergabeverfahren die kalkulatorischen Daten des Netzbetriebs der Kommune und somit allen Bewerbern zur Verfügung zu stellen sind. Durch diese Daten können die möglichen Kosten einer Netzübernahme ermittelt werden, jedoch sind sie in Bezug auf die Rendite wenig aussagekräftig. Das liegt daran, dass der Neukonzessionär im Rahmen des derzeitigen Systems der Anreizregulierung erst in den Netzübernahmeverhandlungen erfährt, in welcher Höhe der Altkonzessionär einer anteiligen Übertragung der Erlösobergrenze zustimmt, obwohl diese neben dem Netzkaufpreis den zweiten wesentlichen Aspekt eines wirtschaftlichen Netzbetriebs darstellt. Um dem entgegenzuwirken, könnte z. B. der Auskunftsanspruch der Kommune um eine Mitteilung des Altkonzessionärs bezüglich der zu übertragenden anteiligen Erlösobergrenze erweitert oder aber die Festlegungskompetenz dieser Erlösobergrenze den Regulierungsbehörden zugesprochen werden. Im Hinblick darauf wird möglicherweise eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) notwendig.

Materielle Auslegungsfragen zu Netzüberlassung und Regulierung

Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt bekräftigen in dem Leitfaden die Ansicht, dass der Neukonzessionär Anspruch auf Übereignung sämtlicher im Konzessionsgebiet gelegenen Anlagen des Verteilernetzes hat, ausgenommen solche mit eindeutig überörtlichem Charakter. Diese Übereignung muss gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung erfolgen. Welche Vergütung wirtschaftlich angemessen ist, wird durch Sachzeitwert oder Ertragswert bestimmt, wobei der Ertragswert nach objektivierbaren Kriterien zu ermitteln ist. Genauere Angaben zu der Ermittlung des Ertragswertes wurden in dem Leitfaden leider nicht gemacht.

Fazit

Der Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur vom 21. Mai 2015 greift zwar eine Vielzahl von neuen Entwicklungen im Recht der Konzessionsvergaben und Netzübernahmen auf, wird allerdings die teils hitzig geführten Diskussionen zwischen den beteiligten Marktakteuren voraussichtlich nicht beenden können. Sollte der Gesetzgeber – was derzeit wohl in der Diskussion steht – kurzfristig dringend notwendige Klarstellungen vornehmen, könnte den Gerichten viel Arbeit erspart bleiben.

Kontakt für weitere Informationen:



Christian Marthol

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 55

E-Mail: christian.marthol@roedl.com



Dr. Thomas Wolf LL.M.

Rechtsanwalt

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 18

E-Mail: thomas.wolf@roedl.com

Rödl & Partner intern

> Veranstaltungshinweise

Thema	Fernwärmepreise und Preisgleitklauseln
Termin / Ort	29. September 2015 / München

Thema	Masterplan Stadtwerke: Strategien für erfolgreiche Geschäftsmodelle in der Zukunft
Termin / Ort	07. Oktober 2015 / Nürnberg 18. November 2015 / Köln

Thema	Vom Energiekonzept zur eigenen kommunalen Wärmeversorgung
Termin / Ort	28. Oktober 2015 / München

Thema	Smart Meter – die neue Rechtslage
Termin / Ort	29. Oktober 2015 / Köln 11. November 2015 / Stuttgart

Thema	Kraft-Wärme-Kopplung
Termin / Ort	05. November 2015 / Köln 17. November 2015 / Nürnberg

Thema	Der Jahresabschluss 2015 für Versorgungsunternehmen
Termin / Ort	26. November 2015 / Nürnberg 01. Dezember 2015 / Köln

Thema	P2H + Wärmespeicher = Energiemarkt X.0?
Termin / Ort	02. Dezember 2015 / Nürnberg

Thema	Vertriebsfrühstück – Brennpunkt Grundversorgung – Aktuelle BGH-Urteile zur Wirksamkeit von Preisanpassungen nach Strom- und GasGVV
Termin / Ort	02. Dezember 2015 / Stuttgart 03. Dezember 2015 / Köln

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare.

Kontakt für weitere Informationen:



Peggy Kretschmer

B.Sc. Wirtschaftswissenschaften

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 02

E-Mail: peggy.kretschmer@roedl.com



5. Branchentreffen Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien im Wandel – Herausforderungen, Entwicklungen und Potenziale auf globalen Märkten

10. November 2015 in Nürnberg

Wir laden Sie herzlich ein, in unserem Nürnberger Stammhaus am 10. November 2015 unser Gast zu sein. Informieren Sie sich umfassend über die Umsetzung von EE-Projekten unter rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten – aus nationaler und internationaler Sicht.

Erfahren Sie Aktuelles aus erster Hand und diskutieren Sie Ihre Ideen mit Akteuren aus der Branche.

Das erwartet Sie:

- › 35 nationale und internationale Fachvorträge in parallelen Foren mit Praxiswissen aus 17 Ländern
- › Gastvortrag eines Fachexperten der Automobilbranche zum Thema „Automotive Plattformen für stationäre Energiespeicher“
- › Vorträge aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft/Finanzierung
- › Branchenvorträge zu den einzelnen Technologien
- › Podiumsdiskussion zum Thema „internationale Vertriebsmodelle“
- › Ländermesse mit Experten aus unseren weltweiten Niederlassungen
- › Teilnehmer erhalten unsere Themenspecials als E-Book „Erneuerbare Energien auf dem Weg in eine erfolgreiche Zukunft - Technologie, Branche und globale Märkte“ inklusive



Kontakt für weitere Informationen:



Helene Gretz

M.Sc. Betriebswirtschaft

Tel.: +49 (911) 91 93-35 78

E-Mail: helene.gretz@roedl.com

Alle Informationen finden Sie unter
www.roedl.de/branchentreffen-ee

Fundamente schaffen

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur mit einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Kursbuch Stadtwerke

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 03 | pmc@roedl.de

Verantwortlich

für den Inhalt:

Martin Wambach – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Anton Berger – anton.berger@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz:

Katharina Muth – katharina.muth@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.